



INTERN
Abteilung 9
Gesundheitsrecht/Gesundheitsplanung
z.Hd. Frau Mag. Susanne Köchl

Salzburger
Patientenvertretung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
zu Zahl: 209-RAG/22/6-2018
Betreff
Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG)

Datum
21.09.2018

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3083
patientenvertretung@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Russegger / MS
Telefon +43 662 8042-2083

Sehr geehrte Frau Mag. Köchl!

Zum mit Schreiben vom 10.09.2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs- Gesetz geändert wird (PatVG - Novelle 2018) ergeht unsererseits, der Salzburger Patientenvertretung, folgende Stellungnahme:

1. Zu den Zielen der Novelle:

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass als Ziele der Novelle die

- Vereinfachung der medizinischen Arbeitsabläufe und
- Vereinfachung des Zugangs zu Patientenverfügungen für ELGA-Teilnehmerinnen/ELGA-Teilnehmer

sind/sein sollen.

Ein zentraler Punkt in der Praxis, der sich aufgrund der immer wiederkehrenden Fragen von Patientinnen und Patienten ergibt, ist der, dass die Rahmenbedingungen für die Erneuerung von Patientenverfügungen doch erleichtert werden mögen/sollen.

Mit der Textierung des § 7, der unseres Erachtens gänzlich zu überarbeiten ist, kann dieses Ziel, nämlich die Verbesserung der Rahmenbedingungen bezüglich Erneuerung der Patientenverfügung nicht erreicht werden. Auf § 7 wird noch weiter unten eingegangen.

2. Auflassung des Begriffs Paares „verbindliche - beachtliche Patientenverfügung“:

Es ist zu begrüßen, dass diese Unterscheidung in „verbindliche - beachtliche“ laut Novellentwurf aufgelassen wird. Dennoch erscheint es nicht nachvollziehbar, warum es weiterhin zu einer Unterscheidung in „verbindliche“ und „andere“ Patientenverfügungen kommt. Zu diesem

www.salzburg.gv.at

Salzburger Patientenvertretung
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-2030 | patientenvertretung@salzburg.gv.at
Salzburger Landeshypothekenbank | BIC SLHYAT2S | IBAN AT505500000002127017 | UID ATU36796400

Thema wurde unsererseits schon mit Schreiben vom 13.10.2016 (damals gerichtet an Herrn Mag. Alexander Wolf, Patientenanwalt Vorarlberg, der im Rahmen der damals vorgestellten „Ersten Novelle des Patientenverfügungsgesetzes“ stellvertretend in Wien für die Patientenvertretungen teilgenommen hat) abgegeben. Diese Stellungnahme vom 13.10.2016 dürfen wir in Kopie beilegen und im Besonderen auf Punkt 2tens verweisen. Damals waren wir schon der Meinung und sind es bis heute, dass die Regelung des Patientenverfügungs-Gesetzes „neu“ dahingehend vorgenommen werden sollte, dass es keine Unterscheidung mehr zwischen „verbindlichen“ und „beachtlichen“ bzw. nun mehr angedacht „anderen Patientenverfügungen“ mehr geben soll. Vielmehr möge es von der Begrifflichkeit her eine Patientenverfügung geben, der ich als Patient meine eigene Bedeutung beimesse, so z.B. durch die Umsetzung schon im Patientenverfügungsgesetz festgelegten Kriterien, wie z.B.: ärztliche Aufklärung/rechtliche Beratung. Auch schon damals wurde auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 06.07.2016 Zahl: XII ZB 61/16 verwiesen. Unsere damaligen Ausführungen erheben wir auch heute in unserer Stellungnahme wieder zu unserer Ansicht zum aktuellen Entwurf.

3. Zu § 7 in der geplanten Fassung:

Die Bestimmung zu § 7, wie vorliegend, ist unsererseits zur Gänze zu überarbeiten und darf dies wie folgt begründet werden:

- Absatz 1 des § 7 führt aus, dass eine „Erneuerung“ nach entsprechender ärztlicher Aufklärung gemäß § 5 vorgenommen werden kann... .
- § 7 Absatz 2 soll wie folgt lauten: „Sofern die Erneuerung bei einem Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, sind erforderlichen Erfordernisse des § 6 Absatz 1 einzuhalten.“

Diese geplanten Bestimmungen bedürfen unseres Erachtens absolut einer Neuformulierung - warum? :

Absatz 1 des § 7 sieht eben eine Erneuerung durch ein entsprechendes ärztliches Aufklärungsgespräch vor.

Absatz 2 des § 7 sagt dann, dass der Patient die Erneuerung auch vor einem Rechtsanwalt oder Notar vornehmen kann („sofern“). Vor wem nunmehr die Erneuerung vorzunehmen ist, damit wieder Verbindlichkeit gegeben ist, bedarf einer eindeutigen Klarstellung und einer dementsprechenden Neuformulierung.

Außerdem ist festzuhalten, dass der aufklärende Arzt keine Verpflichtung hat, die Patientenverfügung „in ELGA zur Verfügung zu stellen“, Rechtsanwalt oder Notar sehr wohl gemäß § 6 Absatz 2 der geplanten Novelle.

Kann die Patientenverfügung auch vor einem Rechtsanwalt oder Notar errichtet werden, dann findet keine Überprüfung der Urteils- und Einsichtsfähigkeit statt. Gerade die Überprüfung der Urteils- und Einsichtsfähigkeit muss auch bei einer Erneuerung erfolgen, bzw. muss die Urteils- und Einsichtsfähigkeit eben vorliegen.

Völlig unverständlich ist, warum in Absatz 2 des § 7 plötzlich der „rechtskundige Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3) in diesem § 7 nicht mehr aufscheint. Sieht man sich dazu die erläuternden Bemerkungen an, dann wird wie folgt ausgeführt: „Das PatVG schließt mit Abs. 2 nicht aus, dass die Erneuerung bei einer Patientenanwaltschaft stattfindet“.

Eine Patientin/ ein Patient, die/der eine Patientenverfügung errichten möchte kann aus dem geplanten Absatz 2 des § 7 also keinesfalls entnehmen, dass man die Erneuerung auch bei einer Patientenanzwaltschaft vornehmen lassen kann, außer man hat als Rat und Hilfesuchender die „Erläuternden Bemerkungen“ zur Hand.

Da dies weder „bürgerfreundlich“, noch lebensnah, noch realistisch umsetzbar ist, halten wir es für absolut erforderlich, dass, sollte die Erneuerung beim Jurist in Entsprechung des § 6 erfolgen, dass auch der „rechtskundige Mitarbeiter der Patientenvertretungen“ festgeschrieben wird.

Bei einer „nachträglichen Änderung bzw. Ergänzung“ der Patientenverfügung ist im Absatz 3 des § 7 ausgeführt, dass im diesem Fall „gemäß Absatz 1 und 2 (des § 7) vorzugehen ist“ das heißt, das eben angedacht ist, dass bei einer nachträglichen Änderung bzw. Ergänzung jedenfalls ein Arzt und der Jurist beizuziehen ist. Wenn also eine nachträgliche Änderung bzw. nachträgliche Ergänzung einer Erneuerung gleichzuhalten ist (wie § 7 Absatz 3 ausführt), dann ist es nicht verständlich, warum anders vorzugehen ist, als bei einer Erneuerung.

Es ergeht also das höfliche Ersuchen, § 7 neu zu überarbeiten und zur erneuten Begutachtung vorzulegen.

4. Resümee:

Dazu darf zunächst nochmals auf beiliegende Stellungnahme zur Novelle des Patientenverfügungs-Gesetzes (Entwurf 10.10.2016) Schriftstück der Salzburger Patientenvertretung vom 13.10.2016, verwiesen werden,

Weiters ist fest zu halten, dass es zu begrüßen ist, dass die Höchstwirksamkeitsdauer erhöht wird. Es möge jedoch aus unserer Sicht eine Erhöhung der Wirksamkeitsdauer nicht auf acht Jahre erfolgen, sondern auf zehn Jahre. Dies aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis.

Auch ist es zu begrüßen, dass mit „ELGA“ ein Österreich weites Speichermedium zur Registrierung von Patientenverfügungen gefunden wird und eine zentral und rechtlich geordnete Registrierung von Patientenverfügungen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Salzburger Patientenvertretung:

Mag. jur. Thomas Russegger

Dr.ⁱⁿ Mercedes Zsifkovics